

deutschen Späßen und Schusterjungen pfeifen, verliert drüben seinen deutschen Charakter unter den Bestrebungen, sich gegen alle merkantilen und industriellen Errungenschaften des alten Weltteils abzuschließen. Aber an eines scheint man drüben doch zu denken: in dem Bestreben, sich selbst genug zu sein, selber alles allein machen zu können, weiß man doch, daß die europäischen Kunsterzeugnisse (in erster Reihe Gemälde, Stiche, Radierungen zc.) sich nicht vollwertig drüben reproduzieren lassen; daß zu Reproduzierende auf diesem Gebiete kann immer nur Stückwerk bleiben und nur so lange genügen, als man sich damit begnügt nach einer Sixtina oder sonst einer hervorragenden Leistung des Grabstichels Photographieen oder photographische Schnellpressendrucke im verkleinerten Maßstabe herzustellen. Hierin lag und liegt bis jetzt jene enorme Schädigung deutscher Kunsterzeugnisse, welche man anerkennen muß, wenn man wähnt, deutsche Autoren- und Verlegerinteressen kämen bei Schaffung oder Nichtschaffung eines Schutzgesetzes mit Amerika nicht sonderlich in Frage. Ist auch der Export deutscher Kunstblätter nach drüben kein unbedeutender, so wird doch die Nachbildung im großen Stil betrieben, und es sind die Fälle nicht selten, wo Nachbildungen sensationeller Blätter in der Anzahl der abgesetzten Auflagen (siehe Piglhein, Idylle) den deutschen Absatz um das Hundertfache übersteigen. Das wissen nicht nur deutsche, sondern auch französische und englische Kunstverleger voll zu ermessen, welche mit der übelen Erfahrung der Thatsachen zu rechnen haben.

Angeichts der neuen Bill haben wir also in Zukunft mit folgenden Punkten zu rechnen:

1. Der deutsche Kunstverleger darf seine Kunstblätter, nachdem er sie in Washington in zwei Exemplaren eingereicht und damit geschützt hat, in Amerika selbst einführen;
2. Der deutsche Bücherverleger muß in Amerika setzen und drucken lassen, zwei Exemplare dieses Werkes in Washington einreichen und, gegen Nachdruck geschützt, verkaufen, während von seiner in Deutschland gedruckten Auflage kein Exemplar in Amerika eingeführt werden darf;
3. Die Eintragung eines Titels durch den Kongressbibliothekar in Washington kostet 50 Cents, die Eintragung und Beglaubigung einer schriftlichen Urkunde, durch welche ein Urheberrecht übertragen wird, kostet 1 Dollar;
4. Der Nachdrucker geschützter Erzeugnisse wird bestraft zu Gunsten des Eigentümers durch Verluste der Platten und hergestellten Exemplare und hat für jeden einzelnen in seinem Besitz vorgefundenen oder feilgebotenen Bogen einer Auflage und für jedes einzelne Blatt eines Kunstwerkes 10 Dollars zu zahlen, wovon die Hälfte dem Eigentümer zu gute kommt.

Man sieht, daß die amerikanische Bill eine wohlthuernde Strenge hinsichtlich der Strafe walten läßt, und es wird sich wohl so leicht kein Nachdrucker drüben einer solchen Gefahr aussetzen; dennoch wird man sich fragen: wer wird in dem großen Staatenkomplex die Kontrolle üben und wie wird sie geübt werden? Wird die Registerführung in Washington allein genügen, um Ausschreitungen, zumal im Bereich der Zeitschriften in den entlegensten Staaten zu entdecken und zu verhindern? Ich glaube: nein! Deshalb will ich schon heute hiermit angeregt haben: es möge in New York eine Zentralstelle geschaffen werden — am zweckdienlichsten wohl durch unsern Börsenverein — welche die Gesamtinteressen des deutschen Buch- und Kunsthandels in allen durch die Bill entstehenden Fragen schützt, ein deutsches Bureau, an welches alle in Washington einzureichenden Erzeugnisse gehen, welches geleitet wird durch eine deutsche Persönlichkeit, die sich drüben eines größeren Ansehens erfreut und eine advokatorische Thätigkeit zu entfalten im Stande ist, kurz eine Persönlichkeit, mit welcher sich jeder einzelne Verleger hüben und drüben in Konnex setzen kann. Tritt die neue Bill am 1. Juli dieses Jahres in Kraft, so dürfte für die Erörterung dieser brennenden Frage gar nicht viel Zeit zu verlieren sein, wobei aller-

dings auch noch in Betracht zu ziehen sein dürfte, daß die Reziprozität des deutschen Reiches auf die Wirkung der Bill schnell erlangt werde, sobald die Sanction durch den amerikanischen Senat gegeben ist. Es wäre also schleunigst erforderlich, daß die deutsche Regierung den Amerikanern dieselben Schutzrechte gewährt, welche in unserm eigenen Lande obwalten.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß diese Schritte so bald wie möglich geschehen mögen, damit der deutsche Buch- und Kunsthandel je eher je lieber des langersehnten Genusses teilhaftig werde, den ihm die neue sehr begrüßenswerte Bill gewährt.

Bermischtes.

Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten N.-A. — Aus New-York berichtet man:

Das Schicksal der Bill über das Urheberrecht an Schriftwerken ist wieder ungewiß geworden. Nachdem das Repräsentantenhaus sie genehmigt hat, wollen einige Senatoren Amendements stellen. Sollte sie nochmals an das Haus kommen, so ist geringe Aussicht auf abermalige Genehmigung vorhanden.

Zur Einfuhr in die Vereinigten Staaten N.-A. — Eine Entscheidung des Schatzdepartements in Washington, unterzeichnet D. L. Spaulding, besagt, daß die vom 1. März ab in die Vereinigten Staaten eingehenden Waren zwar mit dem Stempel des Ursprungslandes bezeichnet sein müssen, daß es aber nicht nötig ist, daß dieser Stempel auf den einzelnen Waren angebracht wird, sondern daß nur die Aufmachung der Waren, die Verpackung derselben und die Kisten, Kästen und Umschläge, in welchen sie sich befinden, mit einem äußerlich sichtbaren Stempel des Ursprungslandes versehen sein müssen.

Den Waren, die auf Konsignation in die Vereinigten Staaten eingeführt werden, ist eine vom Fabrikanten selbst unterzeichnete Deklaration beizufügen, welche die Angaben über die Produktionskosten, Verpackung und einen Zuschlag von 8 Prozent enthalten muß. Diese Angaben sollen aber nur den Zweck haben, Defraudation der Einfuhr von Waren, die einem Wertzoll unterliegen, zu verhüten.

Gleichzeitig hat der amerikanische Finanzminister entschieden, daß alle abzugebenden Erklärungen für die zum Verkauf in den Vereinigten Staaten konsignierten Waren von den Fabrikanten selbst unterzeichnet werden müssen; doch sei es durchaus nicht notwendig, daß dies in Gegenwart des betreffenden Konsularbeamten geschehe.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind 14 Blatt Radierungen von Bernhard Mannfeld, »Aus Alt-Breslau und Schlesiens«, Oppeln, Eugen Franck's Buchhandlung (Geschenk des Herrn Verlegers). Von den Blättern behandeln 7 das alte Breslau, wie es uns Freytag in »Soll und Haben« beschreibt; die anderen bringen interessante Partien aus Lauban, Haynau, Stephansdorf bei Breslau und anderen Orten. Die Blätter reihen sich den anderen so zahlreichen Schöpfungen des Künstlers würdig an.

Gerichtsentscheidung. Schaden durch Verstümmelung eines Telegramms. — Obwohl der nachfolgend mitgeteilte Fall den Buchhandel und dessen Zweige nicht unmittelbar berührt, so dürfte er doch auch für diesen von Interesse sein und sei darum nach einem Bericht der Allgemeinen Zeitung im Auszuge hier wiedergegeben.

Das Telegraphenamt leistet bekanntlich für keinen durch sein oder seiner Organe Verschulden hervorgerufenen Schaden irgendwelchen Ersatz. Im vorliegenden Falle handelte es sich um einen telegraphischen Auftrag, welchen die Firma Abel in Stargard Ende Juni v. J. der Unionbank in Frankfurt a/M. zum Verkauf von 500 Stück Lombarden und Kauf von 500 Nordostbahn jandte. Die Bank führte den Auftrag aus und erteilte darüber telegraphische Anzeige. Erst nach drei Tagen reklamierte der Auftraggeber telegraphisch, er habe nur 50, nicht 500 Stück Nordostbahn zum Kaufe aufgegeben. Die Union-Bank ließ nun sofort die irrtümlich gekauften 450 Stück Aktien auf Kosten des Auftraggebers verkaufen und machte den letzteren für den entstandenen beträchtlichen Schaden haftbar.

Das Handelsgericht ging gar nicht weiter auf den erschwerenden Umstand ein, daß die Stargarder Firma drei Tage verstreichen ließ, bevor sie überhaupt reklamierte. Sie verurteilte die Firma Abel zur Zahlung der eingeklagten 13 735 M an die Union-Bank.

Das Urteil erklärte, es brauche nicht untersucht zu werden, ob die Aenderung des Telegramms in Stargard oder in Berlin stattgefunden habe; denn es könne keinem Zweifel unterliegen, daß, wer sich eines an sich zulässigen Mittels wie des Telegraphen bedient, der Natur der Sache nach auch die Haftung übernimmt für alles, was sich daraus ereignen könne, daß er für die Vorteile, welche aus der schnellen Beförderung erwachsen, auch das Risiko trage, welches eine solche Beförderung mit sich bringt. Der Empfänger des Telegramms, selbst wenn es verstümmelt sei, hätte dasselbe gerade so zu behandeln, als hätte der Absender die